



Etwas Bleibendes hinterlassen
Wissenswertes zum Testament


**PRO
SENECTUTE**
Für das Alter

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Wozu ein Testament?	4
Wie errichte ich ein Testament?	6
Schaffen Sie Klarheit über Ihren Nachlass	6
Der gesetzliche Pflichtteil	8
Die Erbeinsetzung	11
Das Vermächtnis (Legat)	11
Die Schenkung	12
Das Berücksichtigen sozialer Institutionen	12
Die Willensvollstreckung	12
Das Aufbewahren des Testaments	12
Der richtige Zeitpunkt für ein Testament	13
Das Wichtigste in Kürze	15
Pro Senectute Schweiz	16

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 89 89, Fax 044 283 89 80
geschaeftsstelle@pro-senectute.ch
www.pro-senectute.ch

Liebe Leserin, lieber Leser



Klar, wir werden alle älter. Trotzdem ist es nicht selbstverständlich, sich mit Fragen wie Sterben, Tod und Nachlass auseinanderzusetzen. Ich bin aber überzeugt, dass es lohnenswert ist, sich rechtzeitig die richtigen Fragen zu stellen und Antworten darauf zu suchen. Um Ihnen dies zu erleichtern, haben wir diese Broschüre zu den Themen Testament, Erbschaft und Legate verfasst. Auf den folgenden Seiten führen wir Sie auf einfache Weise in das Thema ein. Wenn wir

dabei auch heikle Aspekte ansprechen, tun wir dies im Wissen, wie wichtig eine klare Nachlassregelung für Sie selbst und alle davon Betroffenen ist. Mit einem korrekt abgefassten Testament lassen sich viele Erbstreitigkeiten und damit zusammenhängende schmerzliche Erfahrungen vermeiden.

Eine Broschüre kann nie alle Fragen beantworten. Deshalb finden Sie auf der letzten Seite und in der Innenlasche weitere wichtige Informationen und die Telefonnummer zu kompetenten Ansprechpersonen bei Pro Senectute. Wir, d.h. eine unserer kantonalen oder regionalen Pro-Senectute-Organisationen, sind für Sie da, wenn Sie Unterstützung brauchen. Seit über 90 Jahren setzt sich Pro Senectute in umfassender Weise für alle älteren Menschen ein. Mit unseren vielfältigen Dienstleistungen versuchen wir Tag für Tag, zu einem guten Alter beizutragen.

Ob Sie Ihren Nachlass im Stillen für sich regeln oder ob Sie es mit jemandem besprechen: In jedem Fall ist es ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Pro Senectute Schweiz

A handwritten signature in black ink that reads "Werner Schärer". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Werner Schärer
Direktor

Wozu ein Testament?

Wer beschäftigt sich schon gerne mit der Hinterlassenschaft. Es erinnert an die Vergänglichkeit unseres Daseins und daran, dass die verbleibende Zeit kürzer wird. Das Thema Erben ist aber zu wichtig, um es zu verdrängen oder gar dem Zufall zu überlassen.

- » Was jetzt geregelt ist, wird später für Klarheit und Sicherheit bei den nahe stehenden Menschen sorgen. Es ist beruhigend zu wissen, dass der Nachlass geregelt ist. Mit einem persönlich verfassten Testament sorgen wir für die Zukunft jener, die uns lieb und teuer sind.
- » Es gibt verschiedene Gründe, ein Testament zu verfassen. Für viele ist es wichtig, die Familie abzusichern und sicherzustellen, dass Sachwerte in den eigenen Reihen bleiben. Anderen liegt es am Herzen, mit einem Vermächtnis das Weiterbestehen ihrer Ideale zu unterstützen. Schliesslich gibt es auch die Möglichkeit, einen Teil des Nachlasses einer Institution zukommen zu lassen.
- » Auch wenn Sie kein grosses Vermögen hinterlassen werden, möchten Sie sicherlich selbst darüber entscheiden, wer was aus Ihrer Hinterlassenschaft erhält. Fehlt ein Testament und sind keine Angehörigen mehr da, fällt der Nachlass an den Staat.
- » Auf den folgenden Seiten wird erklärt, was ein Testament ist und was bei einer Nachlassregelung beachtet werden muss. Mit dem «letzten Willen» sorgen Sie dafür, dass Ihre Wünsche im Rahmen des gesetzlichen Erbrechtes berücksichtigt werden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie anregen, sich Gedanken über Ihren Nachlass zu machen und dies vielleicht auch mit einer vertrauten und fachkundigen, aber neutralen Person zu besprechen.

«Ich bin ein vielseitig interessierter Mensch. Mit Spannung erwarte ich immer die Bildungs- und Kulturangebote von Pro Senectute und ich freue mich, dort neue Leute zu treffen.»



Wie errichte ich ein Testament?

Ein Testament ist ein Dokument, das die Zuteilung von eigenen Vermögenswerten wie Ersparnissen, Geldern aus Kranken- und Lebensversicherungen sowie persönlichen Gegenständen und Möbeln regelt.

Die häufigste Form ist das **eigenhändige Testament**. Es ist rechtsgültig, wenn es vollständig von Hand geschrieben und mit «Testament» betitelt ist. Das aktuelle Datum, der Ort, an dem es verfasst worden ist, und Ihre persönliche Unterschrift dürfen nicht fehlen. Diese Formvorschriften müssen unbedingt eingehalten werden, damit das Testament nicht auf Klage hin für ungültig erklärt werden kann. Gegebenenfalls legen Sie Ihrem Testament ein ärztliches Zeugnis bei, das Ihre geistige Gesundheit am Tag der Testamentserrichtung bestätigt.

Eine weitere Form ist das **öffentliche Testament**. Dieses wird vom Notar oder von einer anderen dazu befugten öffentlichen Urkundsperson nach Ihren Angaben und Anliegen und in gemeinsamer Absprache für Sie aufgesetzt. Dabei haben Sie vor zwei Zeugen zu erklären, dass das für Sie verfasste Testament Ihren Willen enthält. Anschliessend haben Sie die Testamentsurkunde vor dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben. Wenn Sie dazu nicht fähig sind, vielleicht infolge einer Krankheit, wird Ihnen das Testament vom Notar vor den Zeugen vorgelesen, was urkundlich bestätigt wird. Weder der Notar noch die Zeugen dürfen im Testament bedacht werden.

Schaffen Sie Klarheit über Ihren Nachlass

Ein Testament soll helfen, Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ist die Zuteilung der Vermögenswerte klar geregelt, geraten die Hinterbliebenen auch nicht in Zweifel über mögliche Ansprüche. Es muss nicht unbedingt böser Wille sein, wenn Nachkommen und Ehegatten in einen Streit geraten. Vielleicht geschieht dies, weil sie sich auf ein mündliches Versprechen berufen, das aber nirgends festgehalten ist. Ein Testament schafft hier Klarheit.

Für viele geht es in erster Linie darum, die Familie abzusichern. Dies können Sie mit einem Ehe- und Erbvertrag tun, der es ermöglicht, den zurückgebliebenen Ehegatten mit einem möglichst grossen Anteil aus dem Güterrecht – also ausserhalb des Nachlasses – maximal zu begünstigen. Mit einem Erbvertrag können Sie ausserdem in Absprache mit Ihren Liebsten vertraglich festhalten, dass zum Beispiel Ihre Kinder auf den Pflichtteil verzichten und dafür schon heute ihren Erbteil erhalten. Mit solchen Massnahmen können Sie den frei verfügbaren Anteil erhöhen.

Testament

Ich, die unterzeichnende Claudia Hirschi,
geboren am 27. August 1953, wohnhaft in Zürich,
verfüge letztwillig:

1. Meine pflichtteilsberechtigten Erben setze ich auf den Pflichtteil.
2. Meine übrigen gesetzlichen Erben verliasse ich vom Erbrecht aus.
3. An Vermächtnissen setze ich aus:
 - 3.1. 12'000 Franken meinem Patentkind Sonja Bühler, Erghaldenstrasse 6b, 3000 Bern.
 - 3.2. 5'000 Franken meinem Cousin Peter von Allmen, Rebweg 7, 4500 Solothurn.
 - 3.3. Meinen Schmuck erhält meine Schwester Lisa Hurni-Stocker, Meisenweg 69, 8038 Zürich.
4. Als Erbin in die verfügbare Quote setze ich Pro Senectute ... ein.*

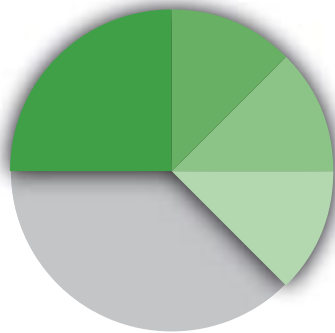
5. Als Willensvollstrecker setze ich ein: Dr. iur. Max Helfer, Rechtsanwalt in Zürich, im Verhinderungsfal: lic. iur. Leo Villiger, Advokat in Basel.
6. Allfällige frühere letztwillige Verfügungen erkläre ich als aufgehoben.

Zürich, 19. März 2008
C. Hirschi

* Sie haben die Möglichkeit, eine kantonale oder regionale Pro-Senectute-Organisation oder Pro Senectute Schweiz zu berücksichtigen.

Der gesetzliche Pflichtteil

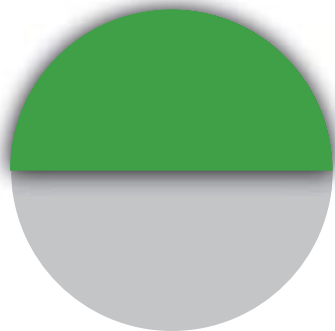
Es gibt Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf das Erbe haben. Dies sind direkte Nachkommen, Eltern, der Ehegatte sowie eingetragene Partner bzw. Partnerinnen. Dagegen sind Konkubinatspartner und Geschwister nicht pflichtteilgeschützt. Der Pflichtteil kann diesen gesetzlichen Erben in der Regel nicht entzogen werden, d.h. also auch nicht im Testament verändert werden. Mit dem Testament bestimmen Sie, wie Sie die nicht pflichtteilgeschützten Vermögensanteile anderen Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Vereinen oder Stiftungen zuteilen wollen. Wie hoch dieser Anteil ist, hängt davon ab, welche pflichtteilgeschützten Erben am Leben sind.



» Dem hinterbliebenen Ehegatten steht ein Pflichtteil in der Höhe eines Viertels des gesamten Nachlasses zu; die Nachkommen erhalten zusammen einen Pflichtteil von drei Achteln, womit der frei verfügbare Anteil (Quote) des Nachlasses drei Achtel beträgt.



» Wer nur Nachkommen hinterlässt, vererbt diesen den ganzen Nachlass zu gleichen Teilen. Durch das Testament kann man sie aber auf den Pflichtteil von drei Vierteln setzen und damit über einen Viertel des Nachlasses frei verfügen.



» Ohne Nachkommen ist der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner mit einem Pflichtteil in der Höhe der Hälfte des Nachlasses geschützt.



» Sind nur die eigenen Eltern bzw. ein Elternteil vorhanden, kann man über die Hälfte bzw. über drei Viertel des Nachlasses frei verfügen, wenn man sie auf den Pflichtteil setzt.

Erben können ihren gesetzlichen Pflichtteil einfordern und die letztwillige Verfügung auf das erlaubte Mass herabsetzen lassen, wenn in einem Testament Pflichtteile verletzt wurden.



Die Erbeinsetzung

Mit Ihrem Testament können Sie Freunde oder Bekannte, einen Lebenspartner, einen Verein oder eine Stiftung als Erben einsetzen. Sie wenden ihnen einfach einen Teil Ihres Nachlasses zu, also zum Beispiel einen Zehntel oder die Hälfte. Die gesetzlichen und eingesetzten Erben übernehmen das Vermögen und die Schulden und haben die Vermächtnisse, die ebenfalls im Testament aufgenommen sind, auszurichten. Denken Sie daran, dass sich die Erbverhältnisse verändern können, wenn eine von Ihnen begünstigte Person frühzeitig stirbt.

Das Vermächtnis (Legat)

Sie können auch Personen begünstigen, die nicht zur Erbengemeinschaft gehören. In Ihrem Testament wird die Person mit Namen und Adresse aufgeführt und der Gegenstand beschrieben, den Sie ihr vermachen möchten (beispielsweise ein Schmuckstück, ein Bild oder ein Möbelstück). Auch können Sie bestimmte Geldbeträge einer Person oder etwa einer sozialen Institution zukommen lassen. Die begünstigten Personen und Institutionen erhalten keine Einsicht in das Testament. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse können für die Begünstigten hohe Erbschaftssteuern nach sich ziehen. Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erblassers. Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen sind von Steuern befreit.

«Als Kind ist man noch völlig unbeschwert. Ich genieße es, meinen Enkeln etwas mitzugeben und auch viel von ihnen zurückzuerhalten. Gut, dass sich Pro Senectute für den Dialog zwischen den Generationen einsetzt.»

Die Schenkung

Es ist auch möglich, bereits zu Lebzeiten Geldbeträge zu verschenken. Sie haben dabei die Möglichkeit, Ihre Schenkung mit einem Rückfallsrecht zu versehen. Sollten Sie eine schwere Krankheit erleiden, muss in diesem Fall die Schenkung zurückerstattet werden. Werden Pflichtteile verletzt, können Schenkungen unter Umständen von künftigen Erben angefochten und herabgesetzt werden.

Das Berücksichtigen sozialer Institutionen

Vielleicht möchten Sie auch etwas längerfristig Wirkendes unterstützen oder einer Institution etwas zukommen lassen. Pro Senectute wie auch andere soziale Institutionen sind auf Zuwendungen und Spenden angewiesen, um ihre gemeinnützigen Ziele zu erreichen und Menschen zu unterstützen. Möchten Sie diese Arbeit fördern, können Sie eine Institution im Testament berücksichtigen. Da für gemeinnützige Institutionen die Erbschaftssteuer entfällt, kommen Geldbeträge oder Sachwerte ohne Abzüge direkt dieser Institution zugute.

Die Willensvollstreckung

Im Testament kann eine fachkundige Vertrauensperson als Willensvollstrecker bezeichnet werden. Sie vollzieht den von Ihnen festgesetzten Willen und regelt alle Belange. Damit können mögliche Konflikte zwischen den Erben zusätzlich vermieden werden.

Das Aufbewahren des Testamentes

Es empfiehlt sich, das Testament im Original an einem sicheren Ort in einem geschlossenen Briefumschlag aufzubewahren. Das kann bei Ihnen zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei einer Bank oder einer öffentlichen Stelle Ihres Wohnkantons sein. Das Testament sollte leicht auffindbar und zugänglich sein.

Der richtige Zeitpunkt für ein Testament

Befassen Sie sich rechtzeitig mit der Regelung Ihres Nachlasses und nehmen Sie sich dafür die nötige Zeit. Ihr Testament können Sie im Rahmen Ihres Gesundheitszustandes jederzeit wieder abändern. Im Laufe der Jahre ändern sich die persönlichen Umstände und Besitzverhältnisse, aber auch Ihr Umfeld. Ein Partner, den Sie früher einmal zum Alleinerben eingesetzt haben, ist vielleicht nicht mehr da. Oder wichtige Menschen haben Sie enttäuscht, andere Menschen wiederum haben Ihnen Gutes und Liebes getan, die von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt sind. Es ist sinnvoll, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob die getroffenen Regelungen noch in Ihrem Sinne sind.

Wichtig ist, dass Sie sich in Ihren Entscheiden von niemandem beeinflussen oder unter Druck setzen lassen. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich von einer Fachperson beraten oder Ihr Testament von einer neutralen Vertrauensperson, zum Beispiel einem Anwalt oder einer Notarin, überprüfen lassen.



Das Wichtigste in Kürze

- » Ein Testament schafft Klarheit über Ihren Nachlass und darüber, wem Sie was hinterlassen wollen.
- » Verschaffen Sie sich eine Übersicht über Ihre Vermögenswerte und Sachwerte (Bank- und Postverbindungen, Liegenschaften, Schmuck, Kunstgegenstände, Möbel, Versicherungen etc.).
- » Erstellen Sie eine Liste mit Personen und Institutionen, die Sie berücksichtigen möchten.
- » Schreiben Sie das Testament handschriftlich nieder und versehen Sie es mit Ort, Datum und Ihrer persönlichen Unterschrift.
- » Ihre Angehörigen berücksichtigen Sie mindestens gemäss ihrem Pflichtteilsanspruch.
- » Mit den frei verfügbaren Teilen begünstigen Sie andere Personen oder gemeinnützige Institutionen.
- » Besprechen Sie das Testament mit einer Vertrauensperson (Notar, Willensvollstrecker, vertraute Person, Berater Pro Senectute) und überprüfen Sie es auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit.
- » Sie können eine neutrale fachkundige Person als Willensvollstrecker einsetzen. Zudem können Sie das Testament beglaubigen lassen.
- » Hinterlegen Sie das Testament im Original an einem sicheren und zugänglichen Ort oder beim Willensvollstrecker.
- » Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Inhalte Ihres Testaments noch aktuell sind.

«Ich fühle mich topfit und bin froh über das Fitnessangebot von Pro Senectute. Seit mehr als 10 Jahren bin ich in einer Sportgruppe dabei.»

Pro Senectute – seit über 90 Jahren im Dienste älterer Menschen

Pro Senectute Schweiz setzt sich für das Wohlergehen von älteren Menschen ein. Die Stiftung ist dafür besorgt, dass Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Umgebung führen können und die Lebensqualität im Alter erhalten bleibt.

Die fachkundigen Mitarbeitenden und unzählige freiwillige Helfer von Pro Senectute erbringen Leistungen in unterschiedlichen Bereichen: juristische und persönliche Beratungen, Angebote für Freizeit, Bildung und Sport. Neben diesen geschätzten Dienstleistungen werden Helfende zu unverzichtbaren und wertvollen Gesprächspartnern für ältere Menschen.

Pro Senectute ist kantonale und regional organisiert und verfügt über ein flächendeckendes Netz an Beratungsstellen. Dies ermöglicht die Nähe zu den Menschen in allen Regionen der Schweiz. Die Stiftung berät unentgeltlich und kompetent bei persönlichen und finanziellen Fragen und Problemen. Sie kann Menschen in finanzieller Bedrängnis rasch und unkompliziert Unterstützung gewähren.

Die Leistungen von Pro Senectute sind dank Subventionen und Spenden möglich. Zusätzlich ist Pro Senectute aber auf weitere Zuwendungen wie Legate angewiesen, um ihre Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können.

Die Dienstleistungen von Pro Senectute im Überblick

Pro Senectute:

- » berät ältere Menschen und deren Angehörige unentgeltlich und diskret;
- » unterstützt ältere Menschen, die finanzielle Schwierigkeiten haben;
- » vermittelt Dienstleistungen für das Leben im eigenen Zuhause – bis ins hohe Alter;
- » ist in Ihrer Nähe mit regionalen Beratungsstellen in allen Kantonen;
- » verfügt über ein umfangreiches Angebot an Bildungskursen, Sportmöglichkeiten, Treffpunkten, Veranstaltungen und unterstützt damit den Kontakt zwischen älteren Menschen sowie Generationen;
- » setzt sich politisch für ältere Menschen ein.

www.pro-senectute.ch

Für weitere Informationen zu Pro Senectute stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich

Telefon 044 283 89 89, Fax 044 283 89 80

geschaeftsstelle@pro-senectute.ch

www.pro-senectute.ch

Die Adressen der kantonalen und regionalen Pro-Senectute-Organisationen erhalten Sie bei Pro Senectute Schweiz.

Impressum

Herausgeberin: Pro Senectute Schweiz, Zürich

Juristische Beratung: Dr. iur. Antoine Goetschel, Rechtsanwalt, Zürich

Gestaltung und Ausführung: Life Science Communication AG, Küsnacht

Druck: Wittwer Offset AG, Heimberg

Auflage: 14 000 Exemplare deutsch

Fotos: Die porträtierten Personen nutzen die Angebote von Pro Senectute. Sie wurden von Alfons Gut im März 2008 fotografiert.

Publikation: März 2008

Diese Broschüre ist auch in Französisch und Italienisch erhältlich.

